

Landtagsbeschluss v. 22. Januar 2020



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/1919**
08.01.2020

Antrag

Der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP

Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung, das Potential von Mooren und Wäldern zur Minderung von CO₂-Quellen und Schaffung von CO₂-Senken als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele stärker zu nutzen. Er bittet die Landesregierung, gezielt Maßnahmen eines "biologischen Klimaschutzes" zu entwickeln. Dabei soll auf das bestehende Moorschutzprogramm, bestehende Maßnahmen zu Waldumbau und Neuwaldbildung sowie auch auf natürliche Sukzession gesetzt werden.

Berücksichtigung finden sollten Konzepte für eine Renaturierung von Moorflächen und für eine angepasste Bewirtschaftung von Moorstandorten bei hohen Wasserständen sowie Konzepte zur Neuwaldbildung und zur klimaangepassten Entwicklung (Umbau) bestehender Wälder. Weitere konzeptübergreifende Synergien wie z.B. durch die Neubildung geeigneter Feuchtwälder und Wiedervernässung von Waldmooren sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung gebeten:

- zu prüfen, welche rechtlichen und administrativen Maßnahmen für eine Umsetzung erforderlich sind und welche Bundes- und EU- Programme zur Finanzierung der Maßnahmen genutzt werden könnten;
- in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene die für Sukzession und Neuwaldbildung geeigneten Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand zu ermitteln und in einer Übersicht zusammenzustellen;
- die Entwicklung von Waldzertifikaten zum Ausgleich von CO₂-Emissionen analog zu den bestehenden „Moorfutures“ zu unterstützen;
- die Spendenplattform der Investitionsbank Schleswig-Holstein „Wir bewegen SH“ dahingehend zu erweitern, dass auf diesem Wege private Geldgeber für Maßnahmen zur Neuwaldbildung und zur Wiedervernässung von Mooren gewonnen werden können.

Begründung:

Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 leitet sich für Deutschland das Ziel einer Kohlenstoffneutralität bis spätestens 2050 ab, das auch im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung benannt wird. Im Bereich des Klimaschutzes in der Landnutzung und Forstwirtschaft geht es darum, dass nicht nur Emissionen reduziert werden sollen, sondern auch eine Bindung von Kohlenstoff in relevanter Dimension möglich ist (Senkenfunktion). Dabei müssen im Biologischen Klimaschutz weitere erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um eine Kohlenstoffneutralität erreichen zu können.

Für Schleswig-Holstein soll die Landesregierung im Biologischen Klimaschutz hierfür konkrete Ziele und Maßnahmen erarbeiten, die es ermöglichen, die erheblichen Potentiale der Bereiche Moorschutz, Wald und Dauergrünland zur Erreichung der Klimaziele stärker zu nutzen. Für die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen sind hierfür insbesondere auch die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen und die mögliche Finanzierung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der bisher erfolgreich durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein beschrittene Weg von verstärktem Moorschutz für mehr Klimaschutz, sollte zukünftig analog im Bereich der Neuwaldbildung von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR verantwortlich umgesetzt werden.

Heiner Rickers
und Fraktion

Marlies Fritzen
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion

Zusammenfassende Auswahl der Stellungnahmen nach dem 1. Waldgipfel

Aus den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Organisationen, die auch am ersten Waldgipfel teilgenommen haben, wurde folgende Auswahl an konkreten Forderungen selektiert. Sie stellt keine abschließende Aufzählung der eingegangenen Stellungnahmen dar, sondern dient als Diskussionsgrundlage für den zweiten Waldgipfel.

1. Finanzielles

- Die Erstaufforstung sollte durch EU-, Bund- und Landesmittel gefördert werden, insbesondere durch eine Flächenprämie:
 - o Förderung der Erstaufforstung durch den GAK Rahmenplan oder ein Landesprogramm mit mehrjähriger Flächenprämie.
 - o Konzeption Förderprogramm Bund und Land über die GAK Mittel zur Neuwaldbildung für Privateigentümer und Kommunen. Investitionsförderung mit 80% der Anlagekosten sowie 20 Jahre Flächenprämie von 250 €/Jahr/ha als Einkommensunterstützung in der Übergangsphase ohne Geldbeträge aus dem Wald.
 - o Flächenprämie - Die Förderung der Neuwaldbildung sollte zwischen 40.000 und 45.000 € je ha einschließlich der Kosten für die Anlage der Kultur liegen (Entschädigung Waldausgleich).
 - o Flächenprämie: 40.000 € netto pro ha Neuwaldbildung (20.000 € für die Entwertung des Bodens, für Ackerland etwas mehr, für Grünland ggf. etwas geringer, 10.000 € für die Investition, d.h. Bodenvorbereitung, Zaunbau, Pflanzen, Pflanzung, 10.000 € für die zehnjährige Pflege, Nachbesserungen, Forstschutz, sonst. Risiko und einschließlich nach 10-15 Jahren Gatterabbau, damit dann ein vernünftiger und zukunftsfähiger Jungwald an den Eigentümer übergeben werden kann).
- Zur Finanzierung der Neuwaldbildung ist das Instrument der CO2 Zertifikate zur Anwendung zu bringen.

2. Organisatorisches

- Der Etat der Landesforsten für Ankäufe von Flächen und die Erstaufforstung sollte auf 2 Mio. € pro Jahr aufgestockt werden.
- Bildung einer Koordinierungsstelle bei den Landesforsten unter Unterstützung der Investitionsbank, um Flächen, Spenden und Eigentümer zusammenzubringen.
- Einrichtung einer Koordinierungs- und Umsetzungsstelle in der Staatskanzlei oder im MELUND
- Die Landwirtschaftskammer sollte stärker gefördert und die Forstabteilung im Ministerium verstärken werden.

- Es soll für mehr Aufklärung über den Vertragsnaturschutz gesorgt werden – in Nordrhein-Westfalen oder Mecklenburg-Vorpommern besteht eine flächendeckende Beratung sowie ein Förderprogramm.
- Erstellung eines 10-Jahres-Planes zur Umsetzung gesetzter Aufforstungsziele.
- Förderung von Ausbildung und Nachwuchsgewinnung in Berufen mit Waldbezug, z.B. Forstwirte, Förster, Baumschuler.

3. Rechtliches

- Die behördlichen Erstaufforstungsgenehmigungen sind insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Naturschutzbehörden zu entbürokratisieren.
- Der Ausgleichmaßstab bei Eingriffen in den Wald sollte von 1:3 auf 1:5 herabgesenkt werden.
- Die Neuwaldbildung sollte als Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahme besser zur Anwendung gebracht und bestehende rechtliche Vorgaben geändert werden. Zudem sind die Anforderungen an Neuwaldfläche als Ausgleichsmaßnahme weniger restriktiv auszugestalten.
- Es sollte ein Vorkaufsrecht bei Flächenveräußerungen für Aufforstungen geprüft werden.

4. Flächen und Baumarten

- Als Neuwaldflächen können ehemals für Biogassubstrat genutzte Ackerflächen dienen. Der Gesamtumfang dieser Nawaro-Flächen beträgt in Schleswig-Holstein etwa 100.000 ha.
- Im Rahmen des Küstenschutzes können Erlenbruch- und Auenwälder mit sehr positiver Bindungswirkung gegründet werden.
- Ein Kriterienkatalog zur klimaangepassten Baumartenwahl befindet sich in Erarbeitung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und wird 2020 vorgelegt.